

# **Satzung des „TENNISCLUB ROT-WEISS“ Neu-Isenburg e.V.**

**(2002)**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB ROT-WEISS“ e.V., abgekürzt "TC". Er wurde am 16.05.1928 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Neu-Isenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter dem Aktenzeichen 5 VR 556 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der TC bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports als Volkssport. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Dieses Ziel soll unter anderem erreicht werden durch

- a) Ausübung und Förderung des Sports, vor allem des Tennissports,
- b) Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren,
- c) Pflege der Sportkameradschaft,
- d) Betreuung und Förderung der Jugend.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des TC ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mittelbewirtschaftung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme oder Ablehnung der Anträge befindet. Anträge von Jugendlichen sind von einem Elternteil oder vom Erziehungsberechtigten mitzuunterzeichnen.

2. Dem Antragsteller ist die Aufnahme bzw. Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Während der ersten acht Wochen ist die Mitgliedschaft vorläufig; sie kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen nach Anhörung des vorläufigen Mitglieds widerrufen werden, wenn dies aus gegebener Veranlassung gerechtfertigt sein sollte. Der TC ist berechtigt, Neuaufnahmen zur allseitigen Kenntnisnahme der Mitglieder im Clubhaus zum Aushang zu bringen.

## **§ 6**

### **Arten der Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder**

1. Der Verein hat
  - aktive Mitglieder,
  - passive Mitglieder,
  - jugendliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die im Geschäftsjahr 18 Jahre oder älter sind. Sie haben das Recht, die Tennisplätze und die sonstigen Clubeinrichtungen im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Haus-, Spiel- und Platzordnungen zu benutzen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, können in die Vereinsorgane gewählt werden und haben das Recht, Anträge nach § 10 an die Versammlung zu stellen.
3. Passive Mitglieder sind hinsichtlich der Rechte den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, dürfen jedoch die Tennisplätze nicht benutzen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die im betreffenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder erreichen. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze und die sonstigen Clubeinrichtungen im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Haus-, Spiel- und Platzordnungen zu benutzen. Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss mindestens ein Elternteil oder der Erziehungsberechtigte dem Verein angehören.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von Beitrags- und Umlagenzahlungen befreit.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern, seine Satzung zu beachten, den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen nachzukommen und die in diesem Sinne etwa notwendig werdenden Anordnungen einzelner Vorstandsmitglieder zu befolgen.
- b) die Versammlungen im eigenen Interesse nach Möglichkeit zu besuchen,
- c) Veränderungen von Adressen, Stand usw. unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
- d) den Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Beitragsordnung und gemäß den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen, Umlagen usw. pünktlich nachzukommen.

Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Umlagen usw. werden grundsätzlich im Februar eines jeden Jahres im Bankeinzugsverfahren erhoben. Diesbezüglich sind alle Mitglieder gehalten, Bankeinzugsermächtigungen zu erteilen. Muss der TC einen Bankeinzug wegen einer geänderten Bankverbindung o.a. wiederholen, hat das Mitglied die dem TC daraus entstehenden Kosten zu erstatten. In Härtefällen kann der Vorstand auf Ersuchen Zahlungsfristen gewähren.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss, soll sie von der Zahlung für das folgende Jahr befreien, spätestens sechs Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand zugegangen sein.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - a) seine Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat. Der Vorstand kann in diesem Fall die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses fälligen Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen zwangsweise einziehen,
  - b) sich vereinsschädigend verhält,
  - c) wiederholt oder in gröblicher Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstoßen hat,
  - d) sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht oder eine ehrenrührige Handlung begangen hat.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von vier Wochen beim Ehrenrat Einspruch erheben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Ausschluss endgültig ist, haben keinen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Jahresbeiträge und Umlagen.

Beim Ausscheiden ist alles im Besitz des Mitglieds befindliche Clubeigentum zurückzugeben. Es erlöschen alle Rechte an den Club. Ein Anrecht auf Clubeigentum und Clubvermögen besteht danach nicht mehr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat
- d) der erweiterte Vorstand, bestehend aus Vorstand und dem Beirat,
- e) der Sport- und Spielausschuss,
- f) der Ehrenrat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TC. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen:
  - a) Entgegennahme und Prüfung der vom Vorstand und den Kassenprüfern zu erstattenden Berichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Neuwahl des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) Festlegung des Beitrages und der Aufnahmegebühr für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Festlegung außerordentlicher Umlagen,
  - g) Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen und Absetzung von Vorstandsmitgliedern bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
  - h) Beschlussfassung über vorliegende sonstige Anträge,
  - i) Satzungsänderungen.
2. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet in den beiden ersten Monaten eines jeden Jahres statt.
3. Die Jahresmitgliederversammlung ist berechtigt, dem Verein eine Geschäftsordnung zu geben, deren Bestimmungen für die Mitglieder die gleiche Kraft haben wie diese Satzung.
4. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit erfordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Der erweiterte Vorstand, der Ehrenrat und die Kassenprüfer sind alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl eines jeden Mitglieds der vg. Organe ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Die Abstimmungen müssen auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim erfolgen, wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stellen. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält.  
Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erreicht, findet Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Änderung in einer folgenden Jahresmitgliederversammlung beschlossen wird und das Amtsgericht hiervon Kenntnis erhält.  
Der Vorstand hat die Tagesordnung für jede Mitgliederversammlung festzustellen. Die Einladung hat an alle Mitglieder unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung, mindestens sechs Tage vorher, wobei der Tag der Postaufgabe gilt, zu erfolgen. Die Einberufung entsprechend §§ 10 und 11 hat durch den Präsidenten oder ein anderes, im Sinne des § 26 BGB bestelltes Vorstandsmitglied zu erfolgen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
7. Änderungen der Tagesordnung während der Versammlung sind nur nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit möglich.
8. Die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn in der Einberufung die zur Abstimmung vorgeschlagene Auflösung unter besonderem Hinweis auf die Wichtigkeit ausdrücklich bekanntgegeben wurde und mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- a) wenn entsprechend § 10, Nr. 8 die vorangegangene Mitgliederversammlung beschlussfähig war,
- b) auf Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit,
- c) auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, soweit der Antrag sachlich begründet und dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist,
- d) oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Punkte beschließen, die vom Vorstand unter Beachtung der Buchstaben a) bis d) auf die Tagesordnung der Einberufung gesetzt wurden. Bei Abstimmungen zu a) ist für die Auflösung des Vereins eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§12**

### **Protokolle, Beurkundungen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Geschäftsführer protokolliert und von diesem und von einem weiteren Vorstandsmitglied - möglichst vom Präsidenten - unterzeichnet.

## **§ 13**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident  
Vizepräsident und Schatzmeister  
Geschäftsführer  
Sportlicher Leiter  
Jugendleiter  
Referent für Marketing  
Referent für Öffentlichkeitsarbeit  
Referent Gebäudeanlagen  
Referent Sport- u. Außenanlage

Inhaberinnen von vg. Ämtern führen die weibliche Form der Amtsbezeichnungen. Der Vorstand bildet zusammen mit dem aus drei Personen bestehenden Beirat den erweiterten Vorstand. Über zusätzliche Ressortverteilung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

2. Der TC wird in allen seinen Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Clubvermögen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident u. Schatzmeister, der Geschäftsführer und der sportliche Leiter. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen. Er ist insbesondere dazu berufen
  - a) über wichtige Angelegenheiten allgemeiner und vermögensrechtlicher Art zu entscheiden, im letzteren Fall, wenn es sich um Aufträge, Objekte, Kredite o.ä. handelt, die den ausmachenden Betrag von mehr als einem Fünftel des jährlichen Beitragsaufkommens überschreiten,

- b) Haushaltsvoranschläge aufzustellen,
  - c) die Beitragsordnung festzulegen,
  - d) die Haus-, Spiel- und Platzordnungen aufzustellen,
  - e) die Zahl der aktiven Mitglieder im Hinblick auf die Kapazität der Clubeinrichtungen zu begrenzen,
  - f) die Anstellung besoldeter Mitarbeiter sowie den Abschluss von Pachtverträgen und Dienstleistungsverträgen o.ä. zu genehmigen,
  - g) die Ausschüsse nach § 17 zu bestimmen,
  - h) verdiente Mitglieder zu ehren und Ehrenzeichen zu verleihen.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten u. Schatzmeister einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sollen nach Möglichkeit wenigstens einmal im Monat, die des erweiterten Vorstandes alle drei Monate stattfinden. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschließen kann.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihre Ämter gewissenhaft und zielstrebig auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Äußerungen über Abstimmungen, Beschlüsse usw. die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben sie sich gegenüber Dritten zu enthalten.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied, das gegen die Satzungen oder Ordnungen des Vereins verstößt, einen Verweis zu erteilen oder ihm das Betreten der Clubanlage für eine bestimmte Zeit zu verbieten. Der entsprechende Bescheid ist ihm mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Bescheid Einspruch erheben, über den der Ehrenrat endgültig zu befinden hat.
9. Der Präsident ist im Einvernehmen mit einem weiteren nach § 26 BGB berechtigten Mitglied des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes von seinen Aufgaben vorläufig zu entbinden und diese interimistisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Clubmitglied zu übertragen, wenn dies nach Lage der Dinge zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Vereinsführung notwendig sein sollte. Das Recht zur interimistischen Ernennung gilt sinngemäß beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen.

## **§ 14**

### **Ehrenrat, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder**

1. Mitglieder des Ehrenrates bestehend aus 3 Personen sollen mehrere Jahre dem TC angehören, sich um den Verein verdient gemacht und nach Möglichkeit schon einmal ein Vorstandsamt bekleidet haben.
2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit ernannt. Sie sind von Beitrags- und Umlagezahlungen befreit.

3. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Ehrenrat. Sie können beratend an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit Sitz und Stimme teilnehmen.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Es sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen, die die Qualifikation zur Prüfung des Rechnungswesens haben sollen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung und deren Belegbarkeit zu überprüfen sowie die Jahresschlussrechnung zu attestieren. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

### **§ 16 Sport- und Spielausschuss**

Der Sport- und Spielausschuss besteht aus

- dem sportlichen Leiter
- dem Jugendleiter
- einem von den Mannschaftsführern zu wählenden Aktivensprecher.

Der Präsident kann an den Ausschuss-Sitzungen, über die Protokolle zu führen sind, mit Sitz und Stimme teilnehmen.

### **§ 17 Ausschüsse**

Der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben Ausschüsse, wie z.B. Bauausschuss, Vergnügungsausschuss, Aufnahmeausschuss berufen. Sie unterliegen den Weisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Nähere Einzelheiten über die Ausschüsse regelt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Neu-Isenburg, Jugend- und Sportamt zu, das es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Jugend- und Tennissports zu verwenden hat.